

LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -



LFV-Info 2008/16

3. März 2008

Verteiler:

- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- RBM/KBM, die nicht Vors. eines LFV-Mitgliedsverbandes sind
- Landesgruppen BF / WF

nachrichtlich:

- LFV-Vorstand
- LR / Bezirkspressewart

Betreff: *Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz -“
(Feuerwehr-Dienstvorschrift - FwDV 1);
hier: Ergänzende Informationen zur Einführung der FwDV 1*

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

nachdem die Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (FwDV 1) mit RdErl. des Nds. MI vom 09.07.2007 - B22-13221/1 - (Nds. MBl. Nr. 36/2007 vom 05.09.2007, S. 883) mit Wirkung vom 01.10.2007 im Land Niedersachsen eingeführt worden ist (s. unsere LFV-Bekanntmachungen Nr. 2007/36 und 2007/59), dürfen wir Ihnen heute einige - ergänzende - Informationen zur neuen FwDV 1 an die Hand geben.

Die nachfolgenden Erläuterungen wurden vom LFV-Vorstand im Rahmen der 19. Klausurtagung des LFV-Vorstandes am 31.01.08 in Lüneburg bearbeitet und verabschiedet sowie mit der Nds. Landesfeuerwehrschule Celle und mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen abgestimmt.

Die neue FwDV 1

Aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen, in Verbindung mit den daraus resultierenden taktischen Vorgehensweisen der Feuerwehren und neuen Normen für Einsatzmittel, wurde eine Überarbeitung der für die Grundtätigkeiten geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV 1/1 „Grundtätigkeiten: Löscheinsatz und Rettung“, Stand: 1994, und FwDV 1/2 „Grundtätigkeiten - Technische Hilfeleistung und Rettung“, Stand: 1998) erforderlich (Anmerkung: In Niedersachsen wurde die FwDV 1/1 und 1/2 nie eingeführt, es gab die Ausbildungs- und Einsatzanleitung „Grundtätigkeiten Löscheinsatz und Rettung“ und „Grundtätigkeiten Technische Hilfeleistung“).



Aegidiendamm 7
30169 Hannover

Telefon: 0511/888 112
Telefax: 0511/886 112

Internet: www.lfv-nds.de
eMail: lfv-nds@t-online.de

➤ **Abgleich mit anderen Feuerwehr-Dienstvorschriften**

Bei der Überarbeitung dieser beiden Feuerwehr-Dienstvorschriften wurden die Änderungen in den Feuerwehr-Dienstvorschriften „Einheiten im Löscheinatz“ (FwDV 3), Atemschutz (FwDV 7) und „Einheiten im ABC-Einsatz (FwDV 500) berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt der derzeitige Entwurf der Ergänzung der FwDV 3 TH „Einheiten im technischen Hilfeleistungseinsatz“ die neue FwDV 1. Dieser Entwurf soll als Ersatz für die FwDV 13/1 „Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz“ (Stand: 1986) dienen.

Diese kurze Übersicht macht deutlich, dass die Überarbeitung der FwDV 1 weit reichende Folgen im komplexen System der Rechtsgrundlagen für eine sach- und fachgerechte Ausbildung und damit für einen geordneten Einsatzverlauf hat.

➤ **Zusammenfassung der FwDV 1/1 und der FwDV 1/2**

Bei der Überarbeitung der FwDV 1/1 und der FwDV 1/2 wurde nach eingehender Prüfung festgestellt, dass es zurzeit keinen Regelungsbedarf für die FwDV 1/3 „Höhenrettung“ gibt, da dieses keine „Kernaufgabe“ der Feuerwehren in Deutschland darstellt und daher die betreffenden Einheiten die einschlägigen Regelungen der zuständigen Berufsgenossenschaften anzuwenden haben. Weil zahlreiche Passagen in den FwDV 1/1 und FwDV 1/2 nahezu identisch sind, wurde beschlossen, die beiden Vorschriften zur FwDV 1 zusammenzufassen, um den Umfang dieser Vorschriften deutlich zu verringern.

➤ **Regelungsumfang der FwDV 1**

In der FwDV 1 sind die grundlegenden Handgriffe, der Umgang mit den Einsatzmitteln und Sicherheitshinweise für Lösch- und Hilfeleistungseinsätze zusammengefasst. Es werden weitestgehend die Einsatzmittel aus der Beladung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (nach „alter“ Norm eines Löschgruppenfahrzeuges in Verbindung mit einem Rüstwagen) und deren Handhabung durch Bilder und kurze Erläuterungen vorgestellt.

➤ **Erstellung der FwDV 1**

In der Arbeitsgruppe, welche die jetzt vorliegende FwDV 1 neu erstellt hat, wirkten Mitarbeiter von folgenden Institutionen mit:

- die Niedersächsische Landesfeuerweherschule Celle,
- die Brand- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge,
- das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen,
- die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz,
- die Staatliche Feuerweherschule in Regensburg und
- die Hessische Landesfeuerweherschule.

Nach der Fertigstellung gab es Abstimmungen mit allen Innenministerien, dem Deutschen Feuerwehrverband, dem Werkfeuerwehrverband, den Feuerwehr-Unfallkassen und weiteren Interessenvertretungen.

Der Entwurf der FwDV 1 mit Stand September 2006 wurde vom Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) den Ländern zur Einführung empfohlen und noch bis zum März 2007 geringfügig redaktionell angepasst.

➤ **Was hat sich geändert?**

Generell wurden die Zielrichtung und der wesentliche Inhalt nicht verändert. Um Doppelnennungen zu vermeiden, wurden die beiden Vorschriften in einer Feuerwehr-Dienstvorschrift zusammengefasst. Alle Bilder wurden neu erstellt und den geänderten Anforderungen an die Schutzkleidungen angepasst. Es fand ein Abgleich mit anderen Feuerwehr-Dienstvorschriften statt. Neue Normen wurden eingearbeitet und es wurde eine Anpassung an die Regelungen der Unfallversicherung vorgenommen.



Größter Überarbeitungsbedarf bestand im Bereich der Kapitel 17 „Sichern in absturzgefährdeten Bereichen“ und 18 „Retten und Selbstretten“. Zusätzliche Sichtzeichen wurden aufgenommen und die Schallzeichen mit der Signalpfeife gestrichen. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen kapitelbezogen erläutert:

▪ **Kapitel 2: „Persönliche Schutzausrüstung“**

Die Bilder mit der Hupf-Schutzkleidung wurden neu aufgenommen. Auf die jeweils landesrechtlichen Regelungen für Feuerwehrbekleidung wird hingewiesen. Außerdem sind die einschlägigen Normen und UVV zu beachten. Zum Thema „Gesichtsschutz“ und „Augenschutz“ ist anzumerken, dass eine „Schneebrille“, wie sie in jüngster Zeit bei Feuerwehren immer häufiger anzutreffen ist, keinen Gesichtsschutz darstellt und nach Auffassung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen keine ausreichende Schutzwirkung, z. B. im Bereich der Technischen Hilfe beim Umgang mit einem Spreizer, für das Gesicht darstellt. Das bedeutet, dass die Schutzbrille nur in Kombination mit dem Gesichtsschutz (Klappvisier) verwendet werden darf. Im Übrigen sei auch darauf hingewiesen, dass beim Einsatz der Motorkettensäge eine Schnitenschutzkleidung (Hose oder Beinlinge mit geprüften rundumlaufendem Schnitenschutz - vgl. DIN EN 381 Teil 5 Form C -), zu tragen ist.

▪ **Kapitel 3 „Einsatz-ausrüstung“**

Im Bereich der Ausrüstung der Truppführer und Truppmänner wurde ein Abgleich mit den Regelungen der FwDV 3 „Einheiten im Löscheinsatz“ und dem derzeitigen Entwurf der Ergänzung zur FwDV 3 „Einheiten im Hilfeleistungseinsatz“ durchgeführt.

▪ **Kapitel 4: „Auslegen von Druckschläuchen“**

Die Vorgehensweise mit Schlauchtragekörben und tragbarer Haspel wurde neu aufgenommen und die Hinweise zur Schlauchreserve konkretisiert.

▪ **Kapitel 5: „Handhabung und Bedienung von wasserführenden Armaturen“**

Man findet hier jetzt auch „Hinweise zur Sicherheit“ im Umgang mit den Einsatzmitteln. Die Bilder wurden den Einsatzgrundsätzen nach FwDV 3 angepasst, indem ein Angriffstrupp als Atemschutzgeräteträger gezeigt wird. Aussagen zur Handhabung von Hohlstrahlrohren wurden aufgenommen.

▪ **Kapitel 6: „Wasserentnahme“**

Die Möglichkeit der Anbringung einer Halteleine ist wieder eingeführt worden. Diese kann am Saugkorb wahlweise mit einem Zimmermannsschlag oder mit einem Mastwurf und Spierenstich angebracht werden. Die Trageweise des Standrohres ist im Bild so dargestellt, dass der Sitz des Dichtringes nach oben zeigt und somit die Gefahr des Verlierens minimiert wird.

▪ **Kapitel 7: „Einsatz von Kleinlöschgeräten“**

In diesem Kapitel gibt es keine Änderungen.

▪ **Kapitel 9: „Verlegen von elektrischen Leitungen“**

Hier gibt es einige Anpassungen zur Verlegerichtung der Leitungen und zum Anschluss an Stromerzeuger. Ebenfalls wurden die Aussagen zur Verwendung von Personenschutzeinrichtungen dem Stand der Technik und der Normung angepasst.

▪ **Kapitel 10: „Beleuchtungsgeräte“ und Kapitel 11: „Tauchmotorpumpe“**

In diesen Kapiteln gibt es keine bedeutsamen Änderungen.

▪ **Kapitel 12: „Ziehen, Heben, Spreizen und Bewegen von Lasten“**

Zur Einschlagrichtung der Erdnägel am Erdanker gab es bereits zahlreiche Anfragen. Die Darstellun-



gen sind richtig, denn nachweislich hat ein Erdanker die größte Standsicherheit, wenn die Erdnägeln leicht geneigt in Zugrichtung eingeschlagen werden. Ansonsten gibt es Anpassungen der Begrifflichkeiten z. B. bei den Hebekissensystemen und einige erklärende Skizzen zur Anwendung der Hebekissen und der hydraulischen Winde.

▪ **Kapitel 13: „Trennen“**

Es wurden Anpassungen an die UVV im Bereich der Motorkettensäge vorgenommen. Ferner wurde das Plasmaschneidgerät aufgenommen.

▪ **Kapitel 14: „Abstützen“**

Hier gibt es keine Änderungen.

▪ **Kapitel 15: „Transportieren von Verletzten“**

Die Schleifkorbtrage und die Schaufeltrage wurden aufgenommen.

▪ **Kapitel 16: „Leinen und Seile“**

Die Kernmantelseile wurden als Dynamikseile zur Sicherung in absturzgefährdeten Bereichen aufgenommen. Es wurden Begriffe an geänderte Normen angepasst. Der Kreuzknoten zum Verbinden zweier gleich starker Leinen ist entfallen. Die Verbindung zweier Leinen wird unabhängig von der Stärke mit dem Schotenstich ausgeführt.

▪ **Kapitel 17: „Sichern in absturzgefährdeten Bereichen“**

Die Begriffe wurden an neue Normen angepasst. Die einzelnen Abschnitte wurden gegenüber der FwDV 1/2 deutlich präzisiert und dem Stand der Technik angepasst. Zu den Bildern im Bereich 17.2.2 gab es bereits einige Fragen, ob die Zwischensicherung an einer Dachlatte befestigt wurde. Hierzu ist anzumerken: Im Bild „Beispiel einer Einsatzstelle“ steht, dass die Sicherung am Sparren angeschlagen wurde und im Text über dem 3. Bild heißt es: „Zwischensicherung im Dachbereich an einem ausreichend stabilen Bauteil, z. B. Sparren ...“.

▪ **Kapitel 18: „Retten und Selbstretten“**

Die Begriffe wurden an neue Normen angepasst. Die einzelnen Abschnitte wurden gegenüber der FwDV 1/2 deutlich präziser beschrieben und dem Stand der Technik angepasst. Das Retten mit einem Sprungpolster wurde neu aufgenommen. Hinweise zur Sicherheit wurden neu definiert.

▪ **Kapitel 19: „Sichern von Einsatzstellen gegen fließenden Verkehr“**

Die einander widersprechenden Aussagen der FwDV 1/1 und FwDV 1/2 wurden vereinheitlicht und es wurden weitere Hinweise zum sicheren Einsatz im fließenden Verkehr gegeben.

▪ **Kapitel 20: „Sichtzeichen“**

Die Zeichen wurden an die in Europa gültigen Zeichen entsprechend der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vom 24.06.1992 (ABl. EU Nr. L 245 S. 23) angepasst.

Um Kenntnisnahme und ggf. Weiterleitung an interessierte Kameradinnen und Kameraden wird gebeten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Maik Buchheister
LFV-Referent

